

Informationen zum Förderverfahren & Förderkriterien

Die Bürgerstiftung Esslingen fördert die soziale Verantwortung, bürgerschaftliches Engagement und die Solidarität. Die Mittel stammen ausschließlich aus erwirtschafteten Erträgen aus Zustiftungen und Spenden. Dadurch ist eine nachhaltige Finanzierung sichergestellt.

Grundvoraussetzungen (müssen alle erfüllt sein):

- Das Projekt trägt zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in Esslingen bei
- Das Projekt findet im Stadtgebiet Esslingen statt

Förderkriterien (mindestens eines muss erfüllt sein):

- Das Projekt unterstützt soziale Gruppen (Kindern, Jugendlichen, Familien, Senioren, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund etc.)
- Das Projekt fördert Inklusion und/oder Chancengleichheit für benachteiligte oder ausgegrenzte Gruppen
- Das Projekt stärkt und/oder schafft nachhaltige Strukturen für das bürgerschaftliche Engagement in Esslingen
- Das Projekt hat eine nachhaltige (sozial oder ökologisch) Wirkung
- Das Projekt fördert die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gruppen/Einrichtungen in Esslingen
- Das Projekt trägt durch innovative und/oder digitale Methoden zur positiven Entwicklung der Stadtgesellschaft bei

Zielgruppe

Förderfähig sind Projekte von gemeinnützigen Vereinen, Organisationen, Initiativen, Gruppen oder Einzelpersonen, die den Satzungszielen der Bürgerstiftung entsprechen (Soziales, Bildung, Freizeit, Gesundheit sowie in Einzelfällen Kultur und Umwelt) und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

Eigenanteil

Gefördert werden Projekte, die sich durch bürgerschaftliches Engagement auszeichnen. Eigenmittel oder eigene Beiträge der Antragstellenden sind erwünscht, jedoch nicht zwingend erforderlich. Vor allem kleinere, rein ehrenamtliche Initiativen können auch ohne Eigenanteil gefördert werden. Anerkannte Eigenleistungen sind:

- Sachleistungen (kostenfrei bereitgestellte Räumlichkeiten, Materialien, technische Ausstattung etc.)
- Ko-Finanzierungen durch andere Fördergeber, Spenden
- Beiträge von Teilnehmenden
- Zuschüsse aus den Mitteln des Antragsstellers

Die Bereitschaft, selbst aktiv finanzielle Mittel einzuwerben, sowie eigene personelle und räumliche Ressourcen einzubringen wird begrüßt.

Förderfähige Kosten

Gefördert werden Programm- und Sachkosten, die direkt mit der Umsetzung des Projekts in Verbindung stehen, sowie nötige Infrastrukturkosten, die für in diesem Rahmen erforderlich sind (z.B. Miete für Veranstaltungsräume)

Ausgeschlossen sind:

- Laufende Betriebskosten, die nicht mit der Durchführung des Projekts in Verbindung stehen (laufende Personalkosten, Miete für eigene Räumlichkeiten...)
- Bereits abgeschlossene Projekte, es sei denn, das Projekt verfolgt eine nachhaltige Weiterentwicklung

Förderung von Personalkosten

Ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen sind bis zum gesetzlichen Mindestlohn je Stunde und absolut bis zur aktuellen jährlichen steuerfreien Ehrenamtspauschale förderfähig.

Honorarkosten sind in der Regel bis zum fünffachen des gesetzlichen Mindestlohns förderfähig. Personalkosten können grundsätzlich nicht gefördert werden, es sei denn, es handelt sich um Mitarbeitende, die unmittelbar für das Projekt eingestellt wurden.

Die Deckelung der Förderbeträge kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Stiftungsrat aufgehoben werden.

Förderung von Sachkosten

Sachkosten werden unter der Bedingung gefördert, dass nachvollziehbare Belege vorgelegt werden. Eine digitale Übermittlung der Belege wird bevorzugt.

Fördermittelverwendung

Die zugesagten Fördermittel dürfen ausschließlich für das beantragte Projekt verwendet werden. Eine flexible Anpassung der Mittelverwendung ist bei Änderungen im Projektverlauf nach Rücksprache möglich.

Förderung gesetzlicher Aufgaben

Projekte, die als gesetzliche Pflichtaufgabe von Stadt, Landkreis, Land oder Bund finanziert werden sind von der Förderung ausgenommen. Freiwilligkeitsleistungen sind hiervon ausgenommen.

Öffentlichkeitswirksamkeit

Projektträger sind verpflichtet auf die Förderung durch die Bürgerstiftung hinzuweisen, insofern sie öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (wie Pressemitteilungen, Flyer, Social Media Beiträge, Webseiten, öffentliche Veranstaltungen etc.) im Rahmen des unterstützten Projekts ergreifen. Der Hinweis beinhaltet das Einbinden des Logos der Bürgerstiftung und/oder ein Texthinweis. Bei Veranstaltungen stellt die Bürgerstiftung Banner, Beachflags oder Roll-Ups zur Verfügung.

Informationen zum Förderverfahren

Die Förderbescheide ergehen schriftlich.

Der bewilligte Zuschuss steht längstens 2 Jahre nach der schriftlichen Förderzusage zur Verfügung. Ist das Projekt bis dahin nicht realisiert und der Förderbetrag nicht abgerufen, verfällt der Zuschuss. Dies gilt auch für noch nicht in Anspruch genommene Teilbeträge des Zuschusses.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stiftung entscheidet nach den Förderkriterien der Stiftung, dem pflichtgemäßem Ermessen und auf Basis der zur Verfügung stehenden Mittel über eine mögliche Förderung.

Nach Abschluss des Projekts ist eine Dokumentation (max. 1 Seite) und der Verwendungsnachweis mit allen Einnahmen (auch anderer Fördermittel) und Ausgaben des Projekts digital einzureichen. Darin sind auch bereits geleistete Teilzuschüsse zu berücksichtigen.

Sowohl bei Teilauszahlungen als auch bei Komplettauszahlungen von Zuschüssen wird immer nur bis maximal der nachgewiesenen Aufwendungen abzgl. den Erträgen des Projektes der Zuschuss ausbezahlt.

Fördermittel können bei Nichteinhaltung der Förderrichtlinien oder einer auf der Basis des Verwendungsnachweises festgestellten Überförderung zurückgefordert werden.

Antragstellung/Entscheidungsverfahren

Die Antragstellung ist jederzeit unterjährig möglich. Die Förderentscheidung bei Projekten bis 5.000 EUR erfolgt innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens. Über Anträge mit höherem Volumen (aktuell über 5.000 EUR) wird zu bestimmten Stichtagen entschieden. Diese Stichtage werden auf der Homepage der Bürgerstiftung kommuniziert. Die Förderentscheidung trifft satzungsgemäß der Stiftungsrat oder der Förderausschuss.

Die Förderrichtlinie tritt zum 27.02.2025 in Kraft.